

Amtliche Bekanntmachung

der

**Gemeinden des Amtes Großer Plöner See
(außer Bosau)**

vom 13. Januar 2017

Inhalt:

1. Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit: Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**: Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Plön, 12.01.2017

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Jahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Informationen zu den Mehrjahresbescheiden

Das Amt Großer Plöner See informiert alle Steuerpflichtigen der Gemeinden des Amtes Großer Plöner See, dass auch in diesem Jahr keine Steuerbescheide versandt werden.

Die jeweils fälligen Beträge bitten wir, dem letzten gültigen Steuerbescheid zu entnehmen.

Sofern keine Änderungen (z.B. beim Grundsteuermessbetrag, in den Hebe- und Hundesteuersätzen oder den Besitzverhältnissen) erfolgt sind, ist der festgesetzte Betrag auch in den folgenden Jahren zu entrichten, ohne dass hierfür ein gesonderter Bescheid ergeht.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für die Grundsteuer und 15.02. und 15.08. für die Hundesteuer wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2017 gültig. Die Fälligkeit bei Jahreszahlern ist der 01.07.

Sollten Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Für eventuelle Fragen hierzu steht Ihnen Frau Mau (Telefon: 04522 – 7471-40, Fax: 0431-9886617140, E-Mail: s.mau@amt-grosser-ploener-see.de) zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Abgaben wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Plön, den 10.01.2017

**Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher
gez. Fahrenkrog**